



Republik Österreich
BUNDESKANZLERAMT

Zl. 123.451-2a/63

Gesetzesbeschluß des niederösterreichischen
Landtages vom 18. Juli 1963, zur Ausführung
von Bestimmungen des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes
(n.ö.Schulaufsichts-Ausführungsgesetz).

Zu Zl. 75 ex 1963 vom 18. Juli 1963.

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

Eing. 75/1 11. SEP. 1963 Dr. M.
Zl.: 75/1 - 77 Aussch.

An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich,

W i e n .

=====

Die Bundesregierung hat beschlossen, der Kundmachung des
Gesetzesbeschlusses des niederösterreichischen Landtages vom
18. Juli 1963 zur Ausführung von Bestimmungen des Bundes-Schul=
aufsichtsgesetzes (Niederösterreichisches Schulaufsichts-Aus=
führungsgesetz) gemäß Artikel 98 Absatz 3 des Bundes-Verfassungs=
gesetzes in der Fassung von 1929 zuzustimmen und gleichzeitig die
Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluß vorgesehenen Mitwirkung von
Bundesorganen bei der Vollziehung des Gesetzes gemäß Artikel 97
Absatz 2 des B.-VG. zu erteilen.

Außerhalb des Einspruchsverfahrens nach Artikel 98 B.-VG.
wird bemerkt:

Die Bestimmungen des § 6 Abs.1 und 2 des Gesetzesbeschlusses
stimmen mit den grundsatzgesetzlichen Bestimmungen des § 8 Abs.12
des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes nicht voll überein. Während näm=
lich in den zuletzt genannten grundsatzgesetzlichen Bestimmungen
vorgesehen ist, daß der Präsident des Landesschulrates auf Vor=
schlag der zweitstärksten Partei einen Vizepräsidenten zu be=
stellen hat, ist in den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes=
beschlusses vorgesehen, daß der Vizepräsident auf Vorschlag des
Kollegiums zu bestellen ist, welchem ein Antrag der zweitstärksten
Fraktion zugrunde zu legen ist. Wenn nun das Kollegium einen Antrag

der zweitstärksten Fraktion ablehnen sollte, so steht ihr zwar die Einbringung eines neuerlichen Antrages zu und ist gesichert, daß nur eine Person vorgeschlagen wird, die von der zweitstärksten Fraktion beantragt wird, doch kann darin eine Verletzung der der zweitstärksten Fraktion grundsatz= gesetzlich garantierten Rechte gesehen werden, da nach diesen Bestimmungen die zweitstärkste Fraktion selbst das Vorschlags= recht haben müsste.

§ 6 Abs.3 steht zur Grundsatzbestimmung des § 8 Abs.13 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes offenbar deshalb im Wider= spruch, weil diese Norm als zulässig voraussetzt, daß als Vize= präsident auch eine Person bestellt werden kann, die nicht stimmberechtigtes Mitglied des Kollegiums ist.

Im § 9 Abs.2 fehlt ein Hinweis darauf, daß auch für den von den Ortsgemeinden allenfalls ersatzweise erstatteten Vorschlag das Verhältnis der für die im Landtag vertretenen politischen Parteien bei der letzten Landtagswahl im politi= schen Bezirk abgegebenen Stimmen zugrunde zu legen ist.

§ 17 des Gesetzesbeschlusses erscheint verfassungsrecht= lich deshalb bedenklich, weil dadurch der Geltungsbereich einer Verordnung, nämlich der niederösterreichischen Landes= Reisegebührenvorschrift 1958, LGBl.Nr. 193, abgeändert wird, was der Erlassung einer Verordnung gleichzuhalten ist. Das wäre dem Landtag als gesetzgebendem Organ (vgl. Art. 95 Abs.1 B.-VG.) nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungs= gerichtshofes aber verwehrt (vgl. z.B. Erkenntnis Slg.2320/1952).

10. September 1963
Für den Bundeskanzler:
L o e b e n s t e i n

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Handwritten signature

Amf der n. ö. Landesregierung

Einlaufstelle

11. SEP 1963

Handwritten signature: Lottg. Kanzler

Bearb.

Beilagen:
Stempel: